

13. Außendienst der Studierenden zu Ausbildungszwecken

13.1

¹Studierende, die selbstständig ein auswärtiges Dienstgeschäft wahrnehmen, erhalten Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Erstattung von Nebenkosten entsprechend der für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 4 geltenden Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Für Studierende, die während des praktischen Studiensemesters zu einem Ausbildungszwecken dienenden Außendienst mitgenommen werden, gelten die Regelungen in Art. 24 BayRKG entsprechend; eine Mitnahmeentschädigung wird den Studierenden in diesen Fällen nicht gewährt.

13.2

¹Die Mitnahme von Studierenden zu Außendienstreisen durch die ausbildenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer) sowie die Reisen von Studierenden zur selbstständigen Wahrnehmung von auswärtigen Dienstgeschäften bedürfen nach Art. 2 Abs. 2 BayRKG der Genehmigung der oder des für die Ausbildung zuständigen Präsidentin oder Präsidenten des Landgerichts (Leitenden Oberstaatsanwältin oder Leitenden Oberstaatsanwalts). ²Die Genehmigung kann für die einzelne oder den einzelnen Studierenden auch für einen bestimmten Zeitraum allgemein erteilt werden.